

Wirkungsbereich des Landes Salzburg

Abfallwirtschaftskonzept im Land Salzburg

Die Vorgabe der Deponieverordnung, wonach ab 1. Jänner 2004 nur mehr reaktionsarme Abfälle abgelagert werden dürfen, konnte in Salzburg erfüllt werden.

Die Empfehlung einer Studie, für die Behandlung des Salzburger Restmülls eine Müllverbrennungsanlage am Standort Siggerwiesen zu errichten, wurde nicht aufgegriffen.

Kurzfassung

Restmüllbehandlung

Die seit 1. Jänner 2004 geltenden spezifischen Anforderungen der Deponieverordnung an die Qualität abzulagernder Abfälle erfordern eine Vorbehandlung des anfallenden Restmülls.

Die Landesregierung verzichtete auf Festlegungen, in welcher Weise bzw. mit welchen technischen Konzepten den Vorgaben der Deponieverordnung entsprochen werden soll. Damit hatten die Bestrebungen zur Errichtung einer eigenen thermischen Behandlungsanlage in Salzburg – aufgrund der bei einem Großteil der Bevölkerung und ihrer Vertreter vorhandenen Vorbehalte gegen die Müllverbrennung – geringe Aussicht auf Umsetzung.

Mit der realisierten Behandlungsvariante – Vorbehandlung des angefallenen Restmülls in den an den Standorten Bergheim/Siggerwiesen und Zell am See bestehenden mechanisch–biologischen Abfallbehandlungsanlagen und anschließende thermische Behandlung in den Anlagen eines Reststoffverwertungsunternehmens in Lenzing – wurde unter den gegebenen Randbedingungen eine praktikable Lösung gefunden; diese war aus Sicht des Klimaschutzes als vorteilhaft anzusehen.

Beide mechanisch–biologischen Abfallbehandlungsanlagen haben bis spätestens 31. Oktober 2007 dem Stand der Technik zu entsprechen. Die Notwendigkeit von Anpassungsmaßnahmen wäre rechtzeitig zu prüfen und diese erforderlichenfalls umzusetzen.

Kurzfassung

Abfalldeponierung

Die auf der größten Salzburger Deponie in Siggerwiesen abgelagerte Menge hat sich nach In-Kraft-Treten der für die Abfalldeponierung maßgebenden Regelungen der Deponieverordnung stark reduziert. Das Deponieaufkommen aus der normalen Geschäftstätigkeit sank von 138.000 t im Jahr 2003 auf 15.800 t im Jahr 2004.

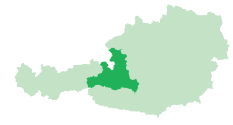
Nachsorgeverpflichtungen der überprüften Deponien, die insbesondere bei Massenabfalldeponien aufgrund der lang anhaltenden Reaktionsfähigkeit der abgelagerten Stoffe finanziell bedeutend sind, waren nicht ausreichend besichert.

Abfallerfassung

Abfallsammlungen auf Gemeindeebene stellen im Regelfall nicht die wirtschaftlich günstigste Lösung dar. Aufgrund höherer Optimierungsmöglichkeiten und eines größeren Ausschreibungsvolumens wäre es vorteilhafter, Sammelsysteme für größere Gebiete einzurichten.

Kenndaten zum Salzburger Abfallwirtschaftskonzept

Rechtsgrundlagen	Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F. Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996 i.d.g.F. Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998, LGBl. Nr. 35/1999 i.d.g.F.					
	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Mitteleinsatz	1,58	0,23	0,38	0,38	0,28	0,25
	in Mill. EUR					
Abfallaufkommen aus Haushalten und ähnlichen Anfallstellen	206.900	207.300	213.700	211.700	220.100	225.250
<i>davon Rest- und Sperrmüll</i>	<i>103.500</i>	<i>102.100</i>	<i>106.000</i>	<i>104.400</i>	<i>109.450</i>	<i>111.250</i>
	in t					
kg/Einwohner	398	399	411	407	423	428
	in kg					



Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im November 2005 die Gebarung des Landes Salzburg im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2000 bis 2004.

Zentrales Thema der Gebarungsüberprüfung war die Erfassung der im Landesabfallwirtschaftskonzept getroffenen Festlegungen hinsichtlich ihrer Eignung, die bundes- und landesrechtlichen Zielsetzungen der Abfallwirtschaft – vor allem im Hinblick auf die seit dem Jahr 2004 geltenden spezifischen Anforderungen an die Qualität der abzulagernden Abfälle – zu erfüllen.

Zu dem im Mai 2006 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Salzburger Landesregierung und das BMLFUW im Juli 2006 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im September 2006.

Rechtliche Grundlagen und Ziele

- 2.1 Die Abfallwirtschaft war gemäß bundes- und landesrechtlicher Vorschriften im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit danach auszurichten, dass

- schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, deren Lebensgrundlagen sowie deren natürliche Umwelt vermieden oder sonst das allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigende Einwirkungen so gering wie möglich gehalten werden,
- die Emission von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen so gering wie möglich gehalten wird,
- Ressourcen geschont werden,
- bei der stofflichen Verwertung die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe kein höheres Gefährdungspotenzial aufweisen als vergleichbare Primärrohstoffe oder Produkte aus Primärrohstoffen und
- nur solche Stoffe als Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung kein Gefährdungspotenzial für nachfolgende Generationen darstellt.

Die am 1. Jänner 1997 in Kraft getretene Deponieverordnung sollte die Erreichung des letztgenannten Ziels sicherstellen. Die Verordnung enthielt Vorschriften über die Ausgestaltung von Deponien und spezifische Anforderungen an die Qualität abzulagernder Abfälle. Nach Ablauf der bis 1. Jänner 2004 geltenden Übergangsfrist durften nur mehr solche Abfälle deponiert werden, die festgelegten Kriterien entsprachen.

Rechtliche Grundlagen und Ziele

Regionale Ausnahmen vom Deponierungsverbot ermöglichte das Abfallwirtschaftsgesetz 2002. Demnach konnte der Landeshauptmann per Verordnung eine Ablagerung unbehandelter Abfälle bis längstens 31. Dezember 2008 zulassen. Von der Möglichkeit, den Termin 1. Jänner 2004 für das Verbot der Ablagerung unbehandelter Abfälle durch Verordnung des Landeshauptmannes zu erstrecken, wurde kein Gebrauch gemacht.

- 2.2** Die Vorgabe der Deponieverordnung, wonach ab 1. Jänner 2004 nur mehr reaktionsarme Abfälle gelagert werden durften, wurde in Salzburg erfüllt. Neben Niederösterreich, Oberösterreich und der Steiermark zählte Salzburg zu jenen Bundesländern, die auf die Möglichkeit einer Erstreckung der Übergangsfrist für das In-Kraft-Treten des Deponierungsverbots verzichtet haben. Der RH hob positiv hervor, dass Salzburg somit die Verwirklichung einer ökologisch tragfähigen Abfallwirtschaft gefördert hat.

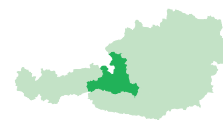
Abfallwirtschaftliche Planung

Koordination

- 3.1** Die seit 1. Jänner 2004 geltenden spezifischen Anforderungen an die Qualität abzulagernder Abfälle erfordern eine Vorbehandlung dieser Abfälle in dafür geeigneten Behandlungsanlagen. Der bundesweit unzureichende Versorgungsgrad bedingte die Adaptierung bestehender und die Errichtung zusätzlicher Anlagen.

Seitens des Bundes gab es keine Vorgaben. Es blieb den einzelnen Ländern überlassen, geeignete Behandlungslösungen zu finden. In Salzburg erteilte die Landesregierung den für die Abfallbehandlung verantwortlichen Abfallverbänden ebenfalls keine Vorgaben. Sie fasste aber bereits im Dezember 1994 einen Beschluss, in dem die Zusammenarbeit zwischen den Ländern Oberösterreich und Salzburg als sinnvolle Lösung der überregionalen und integrierten Abfallbewirtschaftung erachtet wurde.

Die in Salzburg umgesetzte Behandlungslösung – Vorbehandlung der Abfälle in den beiden in Bergheim/Siggerwiesen und Zell am See bestehenden mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen und anschließende thermische Verwertung in einer in Oberösterreich gelegenen Anlage – entsprach dieser Intention.



- 3.2 Der RH wertete die Entscheidung, die in Oberösterreich vorhandenen Kapazitäten zur thermischen Abfallverwertung zu nutzen und auf die Errichtung einer eigenen Anlage in Salzburg zu verzichten, grundsätzlich positiv. Dennoch erachtete er zur Bewältigung der Aufgabenstellung eine bundesweit koordinierte Vorgangsweise für zweckmäßig.
- 3.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW könnte eine bundesweit koordinierte Vorgangsweise vergaberechtlich bedenklich sein und weise eher planwirtschaftlichen Charakter auf. Insbesondere bei thermischen Abfallbehandlungsanlagen handle es sich um nach marktwirtschaftlichen Überlegungen auszurichtende Wirtschaftsbetriebe. Ordnungspolitische Eingriffe könnten nur bei einem solchen drastischen Anlagendefizit wahrgenommen werden, welches das Ziel der österreichischen Entsorgungsautarkie und der abfallwirtschaftlichen Ordnung ernsthaft gefährden würde.*

Aufgaben des Landes

- 4.1 Gemäß dem Salzburger Abfallgesetz 1991 bzw. dem Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 (Salzburger AWG 1998) hat die Salzburger Landesregierung zur Verwirklichung der abfallwirtschaftlichen Ziele und Grundsätze Abfallwirtschaftspläne zu erstellen. Diese sind zu veröffentlichen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Der im Jahr 2005 gültige Landesabfallwirtschaftsplan wurde bereits im Jahr 1992 auf der Grundlage des Salzburger Abfallgesetzes 1991 erstellt.

- 4.2 Der RH beanstandete, dass die Salzburger Landesregierung trotz der seit 1992 wesentlich veränderten rechtlichen Vorgaben, wie dem Inkraft-Treten der Deponieverordnung, des Salzburger AWG 1998 oder des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, keine Aktualisierung des Landesabfallwirtschaftsplans vorgenommen hat. Sie verzichtete damit auf Festlegungen, in welcher Weise bzw. mit welchen technischen Konzepten den geänderten abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen, wie beispielsweise den Vorgaben der Deponieverordnung, entsprochen werden soll.
- 4.3 *Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung sei im Zuge der Vorbereitungsarbeiten für das Salzburger AWG 1998 auf Abteilungsebene ein Handlungspapier erstellt worden. Darin seien wesentliche abfallwirtschaftliche Veränderungen thematisiert und Zielsetzungen sowie Maßnahmen formuliert worden. Da allerdings kein breiter Konsens erzielt werden konnte, sei darüber keine Beschlussfassung auf politischer Ebene erfolgt. Einige Überlegungen hätten Eingang in die Neugestaltung des Salzburger AWG 1998 gefunden.*

- 5.1** Vor Erstellung des seit Mai 2005 vorliegenden Entwurfs des neuen Salzburger Abfallwirtschaftsplans wurde die strategische Umweltprüfung „Abfallwirtschaft Salzburg“ abgewickelt. Im Rahmen dieser Prüfung wurden verschiedene Szenarien mit der gegebenen Situation verglichen. Es zeigte sich, dass das bestehende Szenario eine gute Basis für die Abfallwirtschaft in Salzburg darstellt, weil Optimierungspotenziale bereits weitgehend ausgeschöpft wurden.

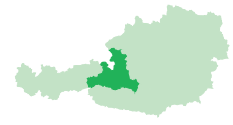
Durch Auflassung der getrennten Sammlung gemischter Kunststoffverpackungsabfälle ließen sich Einsparungen bei der Abfallsammlung erzielen.

Weiters könnte sich das Bundesland Salzburg durch Schaffung thermischer Behandlungskapazitäten Wertschöpfungspotenziale aus Investition und Betrieb der Anlagen sichern. Den positiven Aspekten wurden das damit einhergehende höhere wirtschaftliche Risiko (Auslastungserfordernis) und der Umstand, dass eine positive Umweltbilanz nur dann gegeben wäre, wenn eine konstante ganzjährige Abwärmenutzung auf hohem Niveau erreicht werden könnte, gegenübergestellt.

- 5.2** Die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung deckten sich weitgehend mit der Ansicht des RH. In Bezug auf die Errichtung einer thermischen Behandlungsanlage im Bundesland Salzburg vertrat er die Ansicht, dass es schwierig sein wird, einen geeigneten Anlagenstandort zu finden.

Damit eine konstante ganzjährige Abwärmenutzung auf hohem Niveau erzielt werden kann, müsste dieser im Nahbereich einer Großstadt oder einer großen Industrieanlage mit hohem Wärmebedarf liegen. Zudem sollten am potenziellen Anlagenstandort keine anderen großen Wärmeerzeuger, wie z.B. Heizkraftwerke in Salzburg, als konkurrierende Wärmeanbieter auftreten. Auch die soziale Akzeptanz müsste erreicht werden.

- 5.3** *Laut Mitteilung der Salzburger Landesregierung sei der neue Abfallwirtschaftsplan am 15. Mai 2006 beschlossen worden.*



Aufgaben der Gemeinden und Abfallverbände

- 6.1 Gemäß dem Salzburger AWG 1998 oblag die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll den Gemeinden. Diese konnten sich dabei Dritter bedienen und auch Aufgaben an die Abfallverbände übertragen. Für die Behandlung der erfassten Abfälle waren die auf landesrechtlicher Grundlage eingerichteten Abfallverbände zuständig. Sie hatten geeignete Abfallbehandlungsanlagen bereitzustellen und zu betreiben oder dafür zu sorgen, dass die genannten Abfälle in geeigneten Anlagen behandelt werden konnten.

Die Gemeinden handelten in ihren abfallwirtschaftlichen Angelegenheiten weitgehend selbständig. Von der Möglichkeit einer Übertragung von Aufgaben an die Abfallverbände wurde im Allgemeinen nicht Gebrauch gemacht.

Die Abfallverbände betrauten die Salzburger Abfallbeseitigung Gesellschaft m.b.H. (SAB) und die Zentrale Müllklärschlammverwertungsanlagen Gesellschaft m.b.H. (ZEMKA) mit der Abfallbehandlung.

- 6.2 Der RH erachtete die Organisationsform des Gemeindeverbandes für besser geeignet, die Aufgaben der Abfallwirtschaft zu bewältigen. Er wies in diesem Zusammenhang auf die erfolgreiche Tätigkeit von Abfallverbänden in anderen Bundesländern, wie beispielsweise in Niederösterreich, hin. Um den Effekt der Fixkostendegression, der in der Aufgabenerfüllung für größere Einheiten grundsätzlich gegeben ist, zu nützen, empfahl der RH eine weitgehende Aufgabendelegation der Gemeinden an die Abfallverbände.

Mit der eigentlichen Leistungserbringung sollten – nach Durchführung von Vergabeverfahren – in der Entsorgungswirtschaft tätige Unternehmen beauftragt werden.

- 6.3 *Die Salzburger Landesregierung unterstützte in ihrer Stellungnahme die Ansicht des RH, wonach sich die meisten abfallwirtschaftlichen Aufgaben in größerem Rahmen effizienter erledigen ließen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Einbindung anderer öffentlich dominierter Einrichtungen (z.B. Gesellschaften wie ZEMKA) neben Gemeindeverbänden als Träger für Organisation und Koordinierung von Gemeinden als wünschenswert erachtet.*

Ausgaben des Landes für die Abfallwirtschaft

7.1 Von 2000 bis 2004 wies das Land Ausgaben für die Abfallwirtschaft von insgesamt 4,97 Mill. EUR aus. Davon wurden insgesamt 2,13 Mill. EUR einer Rücklage zugeführt und in weiterer Folge für andere umweltrelevante Maßnahmen (Lärmschutzeinrichtungen bei Schienenbestandsstreckensanierungen) verwendet. Somit fielen für die Abfallwirtschaft tatsächlich getätigte Ausgaben von 2,84 Mill. EUR an.

Entwicklung der Landesausgaben für die Abfallwirtschaft

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
	in 1.000 EUR					
regionale Abfallwirtschaft	1.482*	104	246	225	130	120
Wiederverwertung von Abfällen	99	126	129	152	147	126
Summe	1.581	230	375	377	277	246
<i>davon Förderungen (laut den Subventionsberichten)</i>	<i>144</i>	<i>135</i>	<i>203</i>	<i>185</i>	<i>161</i>	<i>140</i>

* Diese Ausgaben setzten sich großteils aus Zahlungen zur Sanierung einer Altlast zusammen. Ihnen standen in etwa gleich hohe Einnahmen gegenüber, weil dieses Projekt zu 95 % gefördert wurde.

In den 2,84 Mill. EUR waren Förderungen in Höhe von insgesamt 828.000 EUR enthalten, die in erster Linie Gemeinden und Abfallverbände erhielten.

7.2 Die Vergabe der Förderungsmittel stand im Einklang mit den im Abfallwirtschaftsplan des Landes dargestellten Zielsetzungen.



Abfallaufkommen

8.1 In Salzburg fielen im Jahr 2003 – laut dem zur Zeit der Gebarungsüberprüfung als Entwurf vorliegenden Salzburger Abfallwirtschaftsplan (Stand Mai 2005) – jährlich rd. 1,65 Mill. t Abfall aus Haushalten und Betrieben an.

Abfallgesamtaufkommen in Salzburg

Abfallarten	t/Jahr*
Abfälle aus dem Baubereich	1.178.500
Haus- und Sperrmüll sowie ähnliche Gewerbeabfälle	173.700
Biogene Abfälle einschließlich Grünschnitt	60.300
Klärschlamm (25 % Trockensubstanzgehalt)	54.400
Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt	52.900
Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet	41.000
Verpackungsmaterial und Kartonagen	20.900
Schlamm aus der mechanischen Abwasserbehandlung der Zellstoff- und Papierherstellung	14.000
übrige Abfälle	54.600
Gesamtsumme*	1.650.000

* gerundete Mengenangaben

8.2 Salzburg und Wien waren bisher die einzigen Bundesländer, in denen Abfallsammler und -behandler zur Erstellung und Meldung von Jahresabfallbilanzen verpflichtet waren. Obwohl die erstellten Jahresabfallbilanzen nicht den gesamten Bereich abdeckten – beispielsweise wurden im Baubereich anfallende Abfälle nur teilweise erfasst – stellten diese einen guten Anhaltspunkt für das Gesamtabfallaufkommen in Salzburg und eine gute Grundlage für die abfallwirtschaftliche Planung dar.

8.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW sei von der im Ministerium in Ausarbeitung stehenden Abfallbilanzverordnung eine wesentliche Verbesserung der Datenlage zum Abfallaufkommen zu erwarten. Auch solle diese zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten bei der Datenerhebung beitragen.*

Abfallaufkommen

9.1 Im Salzburger AWG 1998 werden Abfälle in die Abfallarten Haus- und Sperrmüll sowie sonstige Abfälle, wie beispielsweise produktionsspezifische Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben, Bauabfälle, Altreifen, eingeteilt. Haus- und Sperrmüll stammen aus Haushalten und ähnlichen Anfallstellen. Das bei diesen Abfallarten zu verzeichnende Gesamtaufkommen stieg von 2000 bis 2005 von 207.000 t um fast 9 % auf 225.000 t an. Der Anteil des Restmülls an der Gesamtmenge lag seit dem Jahr 2000 bei etwa 50 %.

Abfälle aus Haushalten und ähnlichen Anfallstellen, kommunale Sammlung*

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
	in t					
Haus- und Sperrmüll (Restmüll)	103.500	102.100	106.000	104.400	109.450	111.250
Biogene Abfälle (Biotonne)	27.100	27.000	28.100	27.950	28.900	28.900
Altpapier und Kartonagen	36.500	38.750	38.050	38.900	39.200	42.600
Andere Altstoffe	39.778	39.480	41.567	40.450	42.550	42.500
<u>Gesamtaufkommen*</u>	<u>206.900</u>	<u>207.300</u>	<u>213.700</u>	<u>211.700</u>	<u>220.100</u>	<u>225.250</u>
	in kg					
kg/Einwohner	398	399	411	407	423	428

* gerundete Mengenangaben

9.2 Die in Salzburg zu verzeichnende Entwicklung des Abfallaufkommens aus Haushalten und ähnlichen Anfallstellen entsprach dem gesamtösterreichischen Trend. Ein weiterer Anstieg ist, abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung und den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, zu erwarten.

10.1 Abfälle aus dem Baubereich bildeten mit einem Jahresaufkommen von rd. 1,2 Mill. t die größte Abfallgruppe. Dabei stellte der Bodenaushub mit einem registrierten Anfall von rd. 800.000 t die weitaus größte Einzelfraktion dar. Dieser wurde meist ohne weitere Behandlung hauptsächlich zur Durchführung von Geländeanpassungen und zur Verfüllung von Geländeunebenheiten verwendet bzw. einer Deponierung zugeführt.

Andere Baurestmassen wurden zu einem geringen Teil in technisch gut ausgestatteten Aufbereitungsanlagen zu qualitativ hochwertigen Sekundärrohstoffen verarbeitet. Der überwiegende Teil wurde ohne weitere Fraktionierung und Schadstoffentfrachtung gebrochen und für untergeordnete Schütt- und Verfüllmaßnahmen eingesetzt.



Über den tatsächlichen Anfall und den Verbleib eines nicht unwesentlichen Teils der Bauabfälle bestand laut der im Rahmen der Erstellung des neuen Abfallwirtschaftsplans vorgenommenen Bestandsaufnahme keine befriedigende Kenntnis.

- 10.2** Die Summe der gemeldeten Mengen an Abfällen aus dem Baubereich entsprach nicht dem tatsächlichen Aufkommen, weil nur ein Teil der Bauunternehmen als Abfallsammler oder –behandler registriert war.

Einen Anhaltspunkt lieferte ein Vergleich mit den Daten des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001. Auf Basis der dort genannten Mengen errechnete sich ein bundesweiter Jahresanfall von 3,4 t/Einwohner, während in Salzburg im Jahr 2004 lediglich 2,4 t/Einwohner registriert worden waren. Der RH erachtete eine Verbesserung der Datenlage für erforderlich, um die Nachvollziehbarkeit von Entsorgungswegen zu verbessern und drohende Fehlentwicklungen, wie beispielsweise das Entstehen unerwünscht großer Zwischenlager, hintanhalten zu können.

Restmüllbehandlung

Auswahl des Behandlungsverfahrens

- 11.1** Der in Salzburg anfallende Restmüll wurde in den von der SAB am Standort Bergheim/Siggerwiesen und der ZEMKA in Zell am See seit 1978 betriebenen Müllklärschlamm-Kompostierungsanlagen behandelt. Zweck der in diesen Anlagen durchgeführten Abfallbehandlung war, das Volumen zu verringern und die Deponierungseigenschaft der Abfälle zu verbessern. Sie war aber nicht ausreichend, um die seit 1. Jänner 2004 geltenden spezifischen Anforderungen der Deponieverordnung an die Qualität abzulagernder Abfälle erfüllen zu können. Es waren daher geeignete Behandlungsoptionen zu überlegen.

In der im Auftrag des Amtes der Salzburger Landesregierung erstellten „Studie FICHTNER 1996 zur Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzeption in Salzburg“ wurde die Adaptierung der bestehenden Anlagen der SAB und der ZEMKA empfohlen. Heizwertreiche Abfallbestandteile sollten durch Müllsplitting abgetrennt und zur thermischen Behandlung nach Oberösterreich verbracht werden; der verbleibende Rest sollte durch eine geeignete biologische Behandlung in einen endlagerungsfähigen Zustand übergeführt werden.

Diese Empfehlung entsprach einem Beschluss der Landesregierung vom Dezember 1994, in dem die Zusammenarbeit zwischen den Ländern Oberösterreich und Salzburg als sinnvolle Lösung der überregionalen und integrierten Abfallbewirtschaftung erachtet wurde.

Anlässlich einer weiteren Untersuchung für den Standort Siggerwiesen im Jahr 2001 wurde die Errichtung einer Müllverbrennungsanlage am Standort Siggerwiesen – ohne vorhergehende mechanisch-biologische Vorbehandlung – gegenüber der im Jahr 1996 vorgeschlagenen Kombination aus mechanisch-biologischer und thermischer Behandlung als kostengünstiger erkannt.

Da die Errichtung einer Müllverbrennungsanlage am Standort Siggerwiesen vom Reinhalteverband Großraum Salzburg als Eigentümerin der SAB aber mehrheitlich ausgeschlossen wurde und eine solche Lösung überdies bis 1. Jänner 2004 nicht realisierbar erschien, wurde letztlich an beiden Standorten eine Lösung mit mechanisch-biologischer und anschließender thermischer Behandlung der Abfälle umgesetzt.

- 11.2** Die Salzburger Landesregierung verzichtete auf Festlegungen, in welcher Weise bzw. mit welchen technischen Konzepten den Vorgaben der Deponieverordnung entsprochen werden soll. Nach Ansicht des RH hatten damit Bestrebungen zur Errichtung einer eigenen thermischen Behandlungsanlage in Salzburg – aufgrund der bei einem Großteil der Bevölkerung und ihrer Vertreter vorhandenen Vorbehalte gegen die Müllverbrennung – geringe Aussicht auf Umsetzung.

Mit der realisierten Behandlungsvariante wurde unter den gegebenen Randbedingungen eine praktikable Lösung gefunden, die aus Sicht des Klimaschutzes als vorteilhaft anzusehen war.

Mechanisch-biologische Anlage Siggerwiesen

- 12.1** Die Anlage gehört zu den Umweltschutzanlagen Siggerwiesen in der Gemeinde Bergheim bei Salzburg. Eigentümer und Betreiber ist die zu 100 % im Eigentum des Reinhalteverbandes Großraum Salzburg stehende SAB. Im Jahr 2005 wurden in dieser Anlage überwiegend kommunale Restabfälle aus der Stadt Salzburg, dem Tennengau und dem Flachgau sowie haushaltsähnliche Gewerbeabfälle behandelt.



Im Hinblick auf die Anforderungen der Deponieverordnung wurde die bestehende Anlage im Jahr 2003 mit einem Kostenaufwand von rd. 11 Mill. EUR adaptiert. Um die angelieferten Abfälle in eine heizwertreiche Leichtfraktion und eine der biologischen Behandlung zugeführte Schwerfraktion zu trennen, wurden Müllsplittingsanlagen sowie zum Abtransport der vorbehandelten Abfälle ein Gleisanschluss errichtet. Die zur biologischen Behandlung (Rotte) dienenden Anlagenteile blieben bei der Adaptierung im Wesentlichen unverändert.

Da aus Kostengründen auf eine Erweiterung der Rotteanlagen verzichtet wurde, erlaubte die beschränkte Dauer der biologischen Behandlung nur die Herstellung einer unzureichend stabilisierten Abfallfraktion, die vor der Deponierung noch thermisch behandelt werden musste. Lediglich ein geringer Abfallanteil, wie beispielsweise Steine und Glasteilchen, konnte ohne weitere Behandlung auf der unternehmenseigenen Deponie abgelagert werden.

Die thermische Behandlung der heizwertreichen Leichtfraktion und der vorbehandelten Schwerfraktion erfolgte bei einem Reststoffverwertungsunternehmen in Lenzing. Der bis 2018 geltende Behandlungsvertrag beinhaltet auch den Transport der Abfälle mit der Bahn.

Auf den Input bezogen wurden rd. 75 % thermisch sowie rd. 5 % stofflich verwertet, rd. 9 % deponiert und rd. 11 % waren Rotteverluste (gasförmige Emissionen).

- 12.2** Der RH anerkannte, dass die Deponierung unbehandelter Abfälle mit Aufnahme des Probetriebs im Jänner 2004 zeitgerecht eingestellt werden konnte.

Er beanstandete jedoch, dass im Anlagenteil, in dem die biologische Behandlung durchgeführt wird, keine Anpassungsmaßnahmen erfolgten, obwohl die emissionsbezogenen Anforderungen der Richtlinie des BMLFUW für die mechanisch-biologische Behandlung von Abfällen vom März 2002 nicht erfüllt werden.

Die Anlage Siggerwiesen ist aufgrund ihrer Kapazität als IPPC-Behandlungsanlage* einzustufen. Solche Anlagen müssen festgelegten Anforderungen entsprechen. So sind unter anderem alle geeigneten und wirtschaftlich verhältnismäßigen Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen zu treffen.

* IPPC (integrated pollution prevention and control; eine aus dem Titel der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung abgeleitete Abkürzung); Behandlungsanlagen sind mittelgroße Anlagen, in denen Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können, durchgeführt werden. Nähere Details enthält Anhang 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002.

Die Überprüfung des Standes der Technik hat spätestens alle zehn Jahre zu erfolgen. Gemäß den im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 festgelegten Übergangsbestimmungen ist die Überprüfung und Aktualisierung bei bestehenden IPPC-Anlagen bis spätestens 31. Oktober 2007 durchzuführen.

Der RH empfahl, die Behandlungsanlage im Hinblick auf die Vorgaben der Richtlinie für die mechanisch-biologische Behandlung von Abfällen zu überprüfen und erforderlichenfalls an den Stand der Technik heranzuführen.

12.3 *Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung seien die in der Richtlinie für die mechanisch-biologische Behandlung von Abfällen enthaltenen Vorgaben aufgrund des nicht verbindlichen Charakters der Richtlinie nicht zwingend einzuhalten; sachverständig begründete Abweichungen seien daher möglich.*

12.4 Für den RH hat ein vergleichbares Umweltschutz-Niveau für alle mechanisch-biologischen Anlagen hohe Priorität. Er sprach sich deshalb gegen ein Abgehen von den in der erwähnten Richtlinie als erforderlich angesehenen Lösungen aus. Der Umstand, dass in den Salzburger Anlagen nur wenig deponierbares Material erzeugt wird, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass während der biologischen Behandlung umweltschädliche Emissionen entstehen, deren Beseitigung eine aufwendige, in der Regel mehrstufige Abluftbehandlung erfordert.



Mechanisch-
biologische Anlage
Zell am See

13.1 Eigentümer und Betreiber der im Jahr 1978 errichteten und in den Jahren 1994 bis 1996 ausgebauten Behandlungsanlage ist die im Eigentum von 28 Pinzgauer und sechs Pongauer Gemeinden stehende ZEMKA. In der Anlage wurden im Jahr 2005 die Abfälle aus den so genannten Innergebirgsgemeinden (Gemeinden im Pinzgau, Pongau und Lungau) behandelt.

Bei der Anlage Zell am See wurden keine im Zusammenhang mit den Anforderungen der Deponieverordnung stehenden baulichen Anpassungsmaßnahmen vorgenommen. Die in der Anlage behandelten Abfälle erfüllten – wie bei der Anlage Siggerwiesen – nicht die Kriterien der Deponieverordnung. Der angelieferte Restmüll wurde lediglich vorbehandelt.

Seit In-Kraft-Treten des Deponierungsverbots mussten sowohl die im Zuge der mechanischen Aufbereitung abgetrennte heizwertreiche Leichtfraktion als auch die durch biologische Behandlung produzierte Abfallfraktion vor der Deponierung noch thermisch behandelt werden. Diese Behandlung erfolgte ebenfalls in der Anlage in Lenzing. Der Transport des vorbehandelten Restmülls nach Lenzing erfolgte mittels LKW.

Da wichtige Anlagenteile am Ende ihrer Nutzungsdauer standen und auch die über die thermische Behandlung des Anlagenoutputs abgeschlossene Vereinbarung einer Verlängerung bedurfte, war der Betrieb der bestehenden Anlage nur bis 2008 gesichert. Eine Entscheidung über die weitere Vorgangsweise sollte im Jahr 2006 erfolgen.

13.2 Auch für die aufgrund ihrer Kapazität ebenfalls als IPPC-Behandlungsanlage einzustufende Anlage Zell am See gilt, dass die Überprüfung und Aktualisierung an den Stand der Technik bis spätestens 31. Oktober 2007 durchzuführen ist. Aufgrund des Alters der Anlage ist davon auszugehen, dass wesentliche Anlagenteile nicht dem Stand der Technik entsprechen und Anpassungsmaßnahmen erforderlich sind.

Wegen des gegebenen Reinvestitionsbedarfs und der nur bis 2008 gesicherten thermischen Behandlung des Anlagenoutputs bestand dringender Handlungsbedarf, um die Entsorgung über das Jahr 2008 hinaus sicherzustellen.

13.3 *Laut Mitteilung der Salzburger Landesregierung seien die notwendigen Schritte zur Absicherung der Entsorgung bereits gesetzt oder zumindest in Angriff genommen worden. Dadurch sei eine Entsorgungssicherheit über das Jahr 2008 hinaus gegeben.*

Restmüllbehandlung

Behandlungspreis

- 14.1** Der im Jahr 2005 von der SAB und der ZEMKA den Gemeinden für die Behandlung einer Tonne angelieferter Hausabfälle verrechnete Behandlungspreis betrug 141,60 EUR bzw. 139 EUR. Er lag damit um rd. 10 % über den Preisen, den nieder- und oberösterreichische Gemeinden zu zahlen hatten. Diese Preise wurden von der SAB und der ZEMKA nach dem Prinzip der Aufwandsdeckung jährlich neu festgelegt. Die in Nieder- und Oberösterreich vereinbarten Entgelte waren im Rahmen einer Ausschreibung ermittelte Einheitspreise, deren Wertanpassung über Indexklauseln erfolgte.
- 14.2** Die in Salzburg durchgeführte Abfallbehandlung mit mechanisch-biologischer Vorbehandlung und anschließender thermischer Verwertung des großen Reststoffanteils – 75 % bis 80 % des Anlageninputs gegenüber rd. 50 % bei anderen Anlagen – stellte eine aufwendige und damit vergleichsweise teure Behandlungslösung dar.

Es bestand auch keine Gewähr, dass mit den aktuellen Preisen künftig das Auslangen gefunden werden wird. Durch notwendige Investitionen (Anlagenerneuerung, Anpassungen an den Stand der Technik) erschienen Preiserhöhungen absehbar, auch eine allfällige Minderauslastung der Anlagen könnte ein Grund für höhere Behandlungspreise sein.

In diesem Zusammenhang erachtete der RH eine verstärkte Zusammenarbeit der beiden, bisher ohne besondere Abstimmung agierenden Abfallbehandler SAB und ZEMKA für vorteilhaft. Durch abgestimmtes Vorgehen und gemeinsames Auftreten am Markt könnten Kostenvorteile erzielt werden.

- 14.3** *Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung habe ZEMKA im Rahmen der Finanzplanung für die kommenden Jahre notwendige Investitionen bereits berücksichtigt, wodurch künftig Preisanpassungen vermieden werden sollen. Weiters habe ZEMKA in den Jahren 2003, 2004 und 2005 allen Anlieferungsgemeinden Bonifikationen (Preisnachlässe) von jeweils 10 EUR/t Haus-/Restabfall mit Ende des entsprechenden Jahres gutgeschrieben.*

Zu den vergleichsweise hohen Kosten der thermischen Verwertung von 75 % bis 80 % des Inputs der Anlage Zell am See wurde angemerkt, dass reduzierte Investitions- und Betriebskosten gegenüberstünden, die sonst für die verlängerte Nachrotte des mechanisch-biologischen Materials bis zur Erreichung der Qualitätsanforderungen für eine Deponierung erforderlich gewesen wären.



Energienutzung und
Klimaschutz

15.1 Laut Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2001 und der Strategie Österreichs zur Erreichung des Kyoto-Ziels hat die Verbrennung von Abfällen bei maximaler Wärme- und Stromauskopplung im Bereich Abfallwirtschaft das bei weitem größte Treibhausgas-Reduktionspotenzial. Als Ziel für die Errichtung von thermischen Behandlungsanlagen wird ein Mindestwirkungsgrad von 65 % genannt.

Der in Salzburg anfallende kommunale Restmüll wurde nach der Vorbehandlung in den Anlagen der SAB und der ZEMKA – mit Ausnahme eines geringen Teils, der auf der Deponie der SAB in Siggerwiesen abgelagert wurde – nach Oberösterreich transportiert und in der Anlage in Lenzing thermisch verwertet. Die dabei anfallende Energie wurde in der Produktion des ansässigen Industriebetriebs genutzt. Der Transport der vorbehandelten Abfälle erfolgte von Siggerwiesen aus mit der Bahn, von Zell am See mit LKW.

15.2 Die Behandlung des in Salzburg anfallenden Restmülls erfüllte die Anforderungen der Klimaschutzstrategie. Die bei der thermischen Abfallverwertung am Standort Lenzing eingesetzte Wirbelschichttechnologie mit Kraftwärmekopplung ermöglichte einen Wirkungsgrad von mehr als 80 %. In Verbindung mit dem Bahntransport von großen Teilen des vorbehandelten Mülls ergab sich insgesamt eine günstige ökologische Bilanz.

Zielsetzung des mittlerweile vorliegenden Salzburger Abfallwirtschaftsplans 2006 ist die Nutzung ausgewählter Abfallteilfraktionen in Salzburger Industrieanlagen und in Anlagen zur Energie-Wärmeversorgung. Dazu merkte der RH an, dass dies aus Klimaschutzgründen nur dann erfolgen sollte, wenn ein ähnlich hoher Energienutzungsgrad wie in Lenzing erreicht werden kann.

15.3 *Laut Mitteilung der Salzburger Landesregierung sei die Erreichung eines Wirkungsgrads von 80 % im neuen Salzburger Abfallwirtschaftsplan verankert worden.*

Abfallerfassung

16.1 Die Gemeinden haben in Erfüllung ihrer Verpflichtung, für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet anfallenden Haus-, Sperr- und biogenen Abfälle zu sorgen, eigene Erfassungssysteme eingerichtet. Diese wurden je nach Struktur und Bevölkerungsdichte als Hol- oder Bringsystem bzw. als Kombination aus beiden Systemen konzipiert. Die operative Durchführung der Sammlung erfolgte in der Mehrzahl der Gemeinden durch beauftragte Entsorgungsunternehmen.

Mit Ausnahme weniger Gemeinden haben bereits alle Salzburger Kommunen selbst oder gemeinsam mit einer Nachbargemeinde auch Recyclinghöfe zur getrennten Erfassung von Abfällen eingerichtet. Die Errichtung dieser Sammelzentren erfolgte auf freiwilliger Basis durch die Gemeinden und wurde vom Land gefördert.

16.2 Aus Sicht des RH stellen Sammlungen auf Gemeindeebene im Regelfall wegen der kleinen Entsorgungsgebiete nicht die wirtschaftlich günstigste Lösung dar. Er erachtete Sammelsysteme, die für größere Gebiete (ein oder auch mehrere politische Bezirke) eingerichtet werden, aufgrund höherer Optimierungsmöglichkeiten und des größeren Ausschreibungsvolumens für vorteilhafter.

Der RH befürwortete die Einrichtung von Recyclinghöfen, weil sie in der heutigen Abfallwirtschaft wichtige Funktionen erfüllen. Wie bei der Systemsammlung („Müllabfuhr“) gäbe es auch bei den Recyclinghöfen Optimierungsmöglichkeiten. Durch eine gemeinsame Vorgangsweise der Gemeinden, wie sie über die Abfallverbände erfolgen könnte, ließen sich verschiedene Aufgaben, wie die Entsorgung von Abfällen, die Vermarktung von Altstoffen, die Containerbewirtschaftung etc., effizienter gestalten.

Ein Beispiel für den Nutzen von solchen Kooperationen stellt die Vorgangsweise bei der Elektroaltgerätesammlung dar, wo eine vorteilhafte Lösung gefunden wurde („Salzburger Weg“).

Um Kostenvorteile aufzuzeigen, regte der RH eine Studie an, in deren Rahmen – für interessierte Gemeinden und Abfallverbände – Optimierungsoptionen untersucht und Kostenvergleiche angestellt werden.



- 17.1** Weniger als ein Drittel der getrennt gesammelten Leichtverpackungen eignen sich zur stofflichen Verwertung. Der Hauptteil der eingesammelten Mengen wird einer thermischen Nutzung zugeführt. Die erforderliche Behandlung des Restmülls ermöglicht die Modifizierung der getrennten Sammlung der Verpackungsabfälle aus Kunst- und Verbundstoffen dahingehend, dass nur noch gut stofflich verwertbare Verpackungsarten, wie z.B. PET-Flaschen, getrennt gesammelt werden.

Für die übrigen Verpackungen ist eine gemeinsame Sammlung und thermische Verwertung mit dem Restmüll vorgesehen.

In vielen Regionen Österreichs, unter anderem auch in der Stadt Salzburg, wurde seit Beginn des Jahres 2004 die Leichtverpackungssammlung umgestellt. Für Salzburger Landgemeinden wurde die Auswirkung einer solchen Umstellung im Rahmen einer Studie untersucht. Die Untersuchung zeigte, dass die durch die Mitsammlung der Leichtverpackungen im Hausmüll entstehenden zusätzlichen Kosten in den einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich wären. Laut Studie könnten Kostenveränderungen bis zu 38 % des Jahreserfordernisses entstehen.

Da mögliche Einsparungen bei der für die Verpackungssammlung verantwortlichen ARGEV Verpackungsverwertungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (ARGEV) anfallen, während die Kosten der Gemeinden durch die gemeinsame Sammlung und Verwertung von Leichtverpackungen und Hausmüll steigen, sind Ausgleichszahlungen der ARGEV an die Gemeinden erforderlich.

- 17.2** Der RH befürwortete die Umstellung der Leichtverpackungssammlung. Die Mitsammlung der Leichtverpackungen im Hausmüll erbringt, wie eine im Auftrag des Umweltbundesamtes durchgeführte Untersuchung zeigte, ein gesamtwirtschaftliches Einsparungspotenzial von 0,5 EUR/kg bis 0,6 EUR/kg Leichtverpackung.

Wesentlich für die Unterstützung der Umstellung erschien die Bereitschaft der Weitergabe erzielter Einsparungen durch die ARGEV infolge der Gewährung eines angemessenen Kostenausgleichs für die in den Restmüll umgeleiteten Leichtverpackungen. Den Gemeinden und insbesondere den Gebührenzahlern sollten aus der Systemumstellung keine Mehrkosten entstehen.

Eine individuell angepasste Abgeltung der in den einzelnen Gemeinden durch die Mitsammlung des Restmülls entstehenden unterschiedlich hohen, zusätzlichen Kosten ließe sich durch ein über die Abfallverbände laufendes Verrechnungsmodell berücksichtigen.

Abfalldeponierung

Massenabfälle und Reststoffe

- 18.1** Seit 1. Jänner 2004 durften auf den Salzburger Deponien nur mehr Abfälle abgelagert werden, die den Kriterien der Deponieverordnung entsprachen. Eine Ablagerung unzulässiger Abfälle wurde von den für die Überwachung zuständigen Deponieaufsichtsorganen nicht gemeldet.

Zur Ablagerung von Massenabfällen und Reststoffen standen der kommunalen Abfallwirtschaft in Salzburg im Jahr 2005 an drei Standorten geeignete Deponien mit freien Volumina von insgesamt rd. 1 Mill. m³ zur Verfügung. Der weitaus größte Teil des noch offenen Deponievolumens befand sich am Standort Siggerwiesen, wo die SAB eine Massenabfalldeponie (700.000 m³ frei) und eine Reststoffdeponie (150.000 m³ frei) betrieb. Die anderen Deponien, auf denen aus Betrieben stammende Abfälle abgelagert wurden, betrieben private Unternehmen.

Die geänderten Deponierungsvorschriften führten zu einem Rückgang der abgelagerten Mengen. Auf der Massenabfalldeponie der SAB, wo bis 2003 ein Großteil des in Salzburg anfallenden kommunalen Restmülls abgelagert wurde, sank das Deponieaufkommen aus der normalen Geschäftstätigkeit von 138.000 t im Jahr 2003 auf 15.800 t im Jahr 2004.

- 18.2** Der RH anerkannte, dass die Einhaltung der strengen Deponierungsvorschriften fristgerecht sichergestellt wurde. Für die Ablagerung von aus dem kommunalen Bereich stammenden Abfällen stand auf Basis der im Jahr 2004 abgelagerten Mengen noch ausreichend freies Deponievolumen zur Verfügung.
- 18.3** *Laut Mitteilung der Salzburger Landesregierung sei auf der Deponie in Siggerwiesen im Februar 2006 ein zusätzliches Volumen von 482.000 m³ für die Ablagerung von Massenabfällen genehmigt worden, wodurch sich das freie Deponievolumen auf rd. 1,5 Mill. m³ erhöht habe.*

Sicherstellungen für Deponien

- 19.1** Der Inhaber einer Deponie hatte nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 bis spätestens 1. Jänner 2004 eine angemessene Sicherstellung zur Erfüllung allfälliger Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Stilllegung der Anlage, einschließlich der Nachsorge, zu leisten. Als Sicherstellung galt eine finanzielle Sicherheitsleistung oder etwas Gleichwertiges, wie z.B. eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft bzw. eines Wasser- oder Abfallverbandes.



Die Sicherstellungsanpassung ist eine (gegebenenfalls von der Behörde einzumahrende) Betreiberpflicht, die bei Nichterfüllung zu einem Einbringungsverbot oder der Schließung der Deponie führen kann. Stichproben des RH zeigten, dass zwar Sicherheitsleistungen vorlagen, eine Anpassung an die seit 1. Jänner 2004 geltenden Bedingungen jedoch noch nicht durchgehend vorgenommen wurde.

- 19.2** Der RH beanstandete, dass bei den überprüften Fällen die Höhe der Sicherstellung ungenügend war und damit Nachsorgeverpflichtungen, die insbesondere bei Massenabfalldeponien aufgrund der lang anhaltenden Reaktionsfähigkeit der abgelagerten Stoffe finanziell bedeutend sind, nicht entsprechend besichert waren.

Er regte an, von den Betreibern angemessene Sicherstellungen vorlegen zu lassen. Die Berechnung der Höhe sollte dabei gemäß den vom BMLFUW im Dezember 2003 erstellten Vorgaben erfolgen.

- 19.3** *Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung sei die Höhe der Sicherstellung bei einer Deponie bereits entsprechend der vom RH empfohlenen Vorgangsweise ermittelt worden. In einem anderen Fall sei eine Wertanpassung vorgesehen.*

Altlasten und Verdachtsflächen

- 20.1** Nach einem mehrstufigen Verfahren als Altlasten ausgewiesene Flächen und Verdachtsflächen werden in den vom Umweltbundesamt geführten und fortlaufend aktualisierten Altlastenatlas bzw. Verdachtsflächenkataster aufgenommen. Die Erfassung dieser Flächen wird auf Veranlassung des BMLFUW in Zusammenarbeit mit den Ämtern der Landesregierungen durchgeführt.

Der Altlastenatlas wies mit Stand November 2005 14 in Salzburg gelegene Altlasten aus; bei neun war die Sanierung bereits abgeschlossen. Bei den Altlasten Salzachsee Nord und Herrenau lagen noch keine Untersuchungen vor, auf welche Art eine Sanierung am zweckmäßigsten erfolgen sollte. Bei den restlichen Altlasten war die Sanierung oder Sicherung in Durchführung.

Im Verdachtsflächenkataster waren zur selben Zeit 138 Altablagerungen und Altstandorte eingetragen. Insgesamt wurden in Salzburg bereits mehr als 6.000 Altstandorte und Altablagerungen mit einem Gefährdungspotenzial für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt erhoben. Ob sich daraus ein weiterer Sanierungsbedarf ergibt, muss noch untersucht werden.

- 20.2** Der RH anerkannte die Bemühungen, die Altstandorte und Altablagerungen flächendeckend zu erfassen.

Für die Altlasten Salzachsee Nord und Herrenau sollten, um eine Bewertung des Sicherungs- oder Sanierungsaufwands zur tatsächlichen Umweltgefährdung zu ermöglichen, Sicherungs- oder Sanierungsschritte im Rahmen einer Variantenstudie evaluiert werden.

- 20.3** *Die Salzburger Landesregierung teilte betreffend die Altlasten Salzachsee Nord und Herrenau mit, dass eine Auftragserteilung bevorstünde.*

Schluss- bemerkungen

- 21** Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an das Land Salzburg hervor:

(1) Die Gemeinden sollten abfallwirtschaftliche Aufgaben weitgehend an die Abfallverbände delegieren. Damit könnte der Effekt der Fixkostendegression, der in der Aufgabenerfüllung für größere Einheiten grundsätzlich gegeben ist, genützt werden.

(2) Um Kostenvorteile aufzuzeigen, sollte eine Studie durchgeführt werden, in deren Rahmen – für interessierte Gemeinden und Abfallverbände – Optimierungsoptionen untersucht und Kostenvergleiche angestellt werden.

(3) Die Behandlungsanlagen wären im Hinblick auf die Vorgaben der Richtlinie des BMLFUW für die mechanisch-biologische Behandlung von Abfällen vom März 2002 zu überprüfen und erforderlichenfalls an den Stand der Technik heranzuführen.

(4) Zur Erzielung von Kostenvorteilen sollten die beiden Abfallbehandler Salzburger Abfallbeseitigung Gesellschaft m.b.H. und ZEMKA – Zentrale Müllklärschlammverwertungsanlagen Gesellschaft m.b.H. verstärkt zusammenarbeiten.

(5) Von Deponiebetreibern wäre die Leistung einer angemessenen Sicherstellung einzufordern.

Wien, im Dezember 2006

Der Präsident:

Dr. Josef Moser